

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 377. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2016

I. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

II. Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 376. Sitzung am 22. Juni 2016 in Teil D die Anpassung der Immungenetik an den Stand von Wissenschaft und Technik mit Wirkung zum 1. Juli 2016 beschlossen. Neu geregelt wurde die HLA-Antigendiagnostik. In diesem Zusammenhang sind die bisherigen Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32528 bis 32531 EBM gestrichen worden. Die Streichung der Gebührenordnungsposition 32530 „Nachweis von zytotoxischen Alloantikörpern, ggf. einschl. HLA-Spezifizierung“ soll mit dem vorliegenden Beschluss rückgängig gemacht werden. Der Beschluss der 376. Sitzung wird damit berichtigt.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2016 in Kraft.